Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 02.03.2026 bis einschließlich 03.04.2026.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum

1. **Gemeinde Assamstadt, 26.03.2026**
2. **Autobahndirektion, 24.03.2026**
3. **Stadt Bad Mergentheim, 09.03.2026**
4. **Bundesnetzagentur, 27.02.2026**
5. **Bodensee Wasserversorgung, 26.03.2026**
6. **Bundeswehr, 06.03.2026**
7. **Deutsche Flugsicherung, 30.03.2026**
8. **Ericsson, 05.03.2026**
9. **GVV Hardheim-Walldürn, 24.03.2026**
10. **Handwerkskammer Heilbronn-Franken, 05.03.2026**
11. **IHK Heilbronn-Franken, 12.03.2026**
12. **Gemeinde Königheim, 26.03.2026**
13. **LRA Main-Tauber-Kreis, 07.04.2026**
14. **Netze BW, 13.03.2026**
15. **Stadt Osterburken, 02.03.2026**
16. **Polizei Digitalfunk, 16.03.2026**
17. **Polizeipräsidium HN, 05.03.2026**
18. **Gemeinde Rosenberg, 08.03.2026**
19. **RP Freiburg-Forstdirektion, 17.04.2026**
20. **RP Freiburg-Landesamt für Geologie, 11.03.2026**
21. **Regionalverband Heilbronn-Franken, 11.03.2026**
22. **Stadtwerk Tauberfranken, 24.03.2026**
23. **Deutsche Telekom, 05.03.2026**
24. **TenneT, 02.03.2026**
25. **Transnet BW, 12.03.2026**
26. **Vermögen und Bau BW, 25.03.2026**
27. **RP Stuttgart, 01.04.2026**

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
1. Gemeinde Assamstadt, 26.03.2026	
Keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
2. Autobahndirektion, 24.03.2026	
Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, ist der Änderungsbereich in einem Abstand von über 500 m zur A81 geplant. Von daher liegt der Planbereich außerhalb der Anbauverbotszone bzw. Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn und tangiert die A81 nicht. Von der Autobahn GmbH werden gegen den Flächennutzungsplan daher keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung der Autobahn GmbH am Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
3. Stadt Bad Mergentheim, 09.03.2026	
Keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
4. Bundesnetzagentur, 27.02.2026	
Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.	Zur Kenntnis genommen.
5. Bodensee Wasserversorgung, 26.03.2026	
Keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
6. Bundeswehr, 06.03.2026	
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
7. Deutsche Flugsicherung, 30.03.2026	
Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Zur Kenntnis genommen.
8. Ericsson, 05.03.2026	
Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.	

Senderichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle	
Name Koordinate Ost Koordinate Nord HüNN in m	Abstrahlrichtung Antennenhöhe			Name Koordinate Ost Koordinate Nord HüNN in m	Abstrahlrichtung Antennenhöhe
Grünsfeld 1 Ost: 9° 44' 41,3" Nord: 49° 36' 4,7" 290m	206,3° 66m	187GHz	15,75 km	Boxberg Baden 73 Ost: 9° 38' 54,4" Nord: 49° 28' 27,6" 377m	26,2° 37m

Um die direkte Sichtline ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Die Sichtlinie wird freigehalten.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
	
9. GVV Hardheim-Walldürn, 24.03.2026	
Keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
10. Handwerkskammer Heilbronn-Franken, 05.03.2026	
Keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
11. IHK Heilbronn-Franken, 12.03.2026	
Keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
12. Gemeinde Königheim, 26.03.2026	
Keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
13. LRA Main-Tauber-Kreis, 07.04.2026	
Kreisstraßen Dem Vorentwurf wird grundsätzlich zugestimmt. Die technischen Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.	Zur Kenntnis genommen.
Brandschutz <u>Löschwasserversorgung für das Feuerwehrhaus</u> 1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 96 m³/h über mind. 2 Stunden erforderlich (§ 3 Abs. 1.3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, § 2 Abs. 5 LBOAVO i. V. m. Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). 2. Die Versorgungsleitungen sind als Ringleitungssystem auszuführen. Der Druck in den Leitungen muss bei Entnahme mind. 1,5 bar betragen. In einem Abstand von max. 140 m sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) anzuordnen und gut sichtbar zu beschildern. 3. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Menschenrettung muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.	Die Vorgaben sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beachten.
Landwirtschaft <u>3/2 Solar</u> Das Landwirtschaftsamt verweist auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Solarpark Angeltürn vom 03.06.2025: Die betreffenden Flächen werden derzeit für die Produktion von Getreide und Ölsaaten verwendet. Die Flächen sind nach der Flurbilanz als Vorbehaltsflur II eingestuft – überwiegend landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten. Aufgrund des im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbaus der erneuerbaren Energien stellt das Landwirtschaftsamt seine Bedenken zurück. Sobald weitere über die derzeitige Planung hinausgehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen behandelt werden, bittet das Landwirtschaftsamt um Abstimmung. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sollten unbedingt planintern erfolgen.	Nach derzeitigem Stand sind keine externen Ausgleichsflächen erforderlich.
<u>3/1 Feuerwehr</u> In nördlicher Richtung zum Flurstück 2510, Gemarkung Unterschüpf, wo das Feuerwehrhaus entstehen soll, befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb auf Grundstück Flst. Nr. 2993 der Gemarkung Oberschüpf. Die Entfernung zum geplanten Feuerwehrhaus beträgt lediglich 120 m Luftlinie. Der Milchviehbetrieb wird vom Landwirtschaftsmeister Steven Ullenbruch, Jahrgang 1989, im Haupterwerb bewirtschaftet. Der Milchviehstall wurde 2021 gebaut, im Stall werden 60 Milchkühe und einige Kälber gehalten. Das Unternehmen ist auf Dauer angelegt und entwicklungsfähig.	Seitens des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung ist nicht zu erwarten, da Feuerwehrübungen bereits bisher stattfinden und Einsatzfahrten nur anlassbezogen erfolgen. Aufgrund des Abstands von ca.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Aufgrund der absehbaren Lärmbelastung durch die Feuerwehr (Übungen, Einsätze etc.) ist mit einer negativen Beeinträchtigung des Milchviehbestandes zu rechnen. Durch die örtliche Nähe (120 m) der geplanten Bebauung wird der Betrieb in seiner Entwicklungsfähigkeit stark eingeschränkt. Zudem ist die überplante Fläche laut Flurbilanz 2022 der Wertstufe Vorbehaltsflur 1 „landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten“ zuzuordnen. Daher äußert das Landwirtschaftsamt zum geplanten Bauvorhaben erhebliche Bedenken.	120 m sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Milchviehbestands ersichtlich. Auch eine Einschränkung der Entwicklungsfähigkeit des Betriebs ist nicht erkennbar. Der vorhandene Abstand lässt betriebliche Erweiterungen weiterhin zu. Zudem besteht gegenüber den von der Landwirtschaft ausgehenden ortsüblichen Immissionen kein besonderer Schutzanspruch der Feuerwehr. Der Baukörper kann vielmehr gegenüber der nächstgelegenen Wohnbebauung eine puffernde Wirkung entfalten. Die Belange der Landwirtschaft werden berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung wird jedoch dem öffentlichen Interesse an der Sicherstellung einer leistungsfähigen örtlichen Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr Vorrang eingeräumt.
Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten <u>Bodenschutz</u> <u>3/1 Feuerwehr</u> Die Ausweisung einer Bedarfsfläche für die Feuerwehr auf Grundstück Flst. Nr. 2510 Unterschüpf (Änderung 3/1) erfolgt auf einer Fläche mit hoher Bodenfunktionsbewertung. Die Darstellung des Ist-Zustandes (z. B. unter „Bestandsaufnahme“ Kapitel 4.2.1) fehlt jedoch im Umweltbericht. Außerdem ist aufgrund der Hanglage mit erheblichem Bodenabtrag zu rechnen, da die Feuerwehr wahrscheinlich ca. auf dem Höhenniveau der L579 gebaut werden soll. Hierzu verweisen wir auf § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG). Demnach ist bei Bauvorhaben und der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben, um die Mengen von nicht vor Ort verwertbarem Aushub zu minimieren.	Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.
Aufgrund der Hanglage besteht ein sehr hohes Erosionsrisiko auf der überplanten Fläche. Auswertungen von Geländemodellen zeigen Abflussbahnen, die von den westlichen, höher gelegenen Ackerflächen auf die geplante Feuerwehrfläche zulaufen. Es besteht das Risiko des Eintrags von Wasser und Bodenmaterial in die bebaute Fläche. Kapitel 4.5, Alternative Planungsmöglichkeiten, enthält keine Beschreibung der alternativ geprüften Flächen. Somit ist die Abwägung zwischen den Flächen und Gewichtung einzelner Kriterien nicht nachvollziehbar. Es bestehen Bedenken gegen die Ausweisung der Änderungsfläche 3/1.	Die Alternativenprüfung wird in der Begründung ergänzt. Es wurde aus einsatztaktischen Gründen die Lage zwischen den Ortslagen Ober- und Unterschüpf favorisiert. Weitere Alternativen sind in Richtung Ortsausgang Unterschüpf geprüft worden. Aufgrund von Zuständigkeitsbereichen war es wichtig für die Standortsuche wichtig, eine Abdeckung des oberen Schüpfbachtales zu erreichen. Nach Bewertung der Gemeinde erzielt der neue Standort eine deutliche Verbesserung zur bisherigen Situation. An der Planung wird festgehalten.
<u>3/2 Solar</u> Die Änderung 3/2 Solarpark Angeltürn befindet sich bereits im Bebauungsplanverfahren. Es wird auf die entsprechenden Stellungnahmen zu diesem Verfahren verwiesen.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Forst 3/1 Feuerwehr Forstliche Belange sind von der o.g. geplanten Sonderbaufläche nicht berührt. 3/2 Solar Forstliche Belange sind im Bereich der o.g. Sonderbaufläche „Sonnenenergie“ direkt und mittelbar betroffen: Im Südosten befinden sich Waldflächen gemäß §2 LWaldG innerhalb des geplanten FNP-Änderungsbereiches auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 937, Gemarkung. Angeltürn, und es grenzen an drei Bereichen Waldflächen nach § 2 LWaldG direkt an die geplante Sonderbaufläche an. Grundsätzlich wird von Seiten der Forstbehörden - wie bereits im Rahmen der Beteiligungsrunden zum Bebauungsplan Boxberg-Angeltürn benannt - angeregt, die Abgrenzung der Sonderbaufläche anhand der tatsächlichen Wald-/Feldgrenze vorzunehmen und die bestehenden Waldflächen aus dem FNP-Änderungsbereich herauszunehmen. Sollte an der jetzigen FNP-Änderung festgehalten werden (= Waldflächen innerhalb des FNP-Änderungsbereiches), so wären zwei forstrechtliche Genehmigungsverfahren nach §§ 10 und 9 LWaldG erforderlich. Auf den Ablauf der forstrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die genehmigende höhere Forstbehörde in ihrer Stellungnahme zur FNP-Änderung ausführlicher eingehen. Auf unsere in den Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Solarpark Angeltürn“ bereits ausführlich benannten Hinweise bzgl. der gesetzlichen Vorgaben des § 4 Abs. 3 LBO zum Waldabstand und zur Verkehrssicherung im angrenzenden Körperschaftswald wird ergänzend verwiesen.	Die Abgrenzung wird angepasst und die Waldflächen ausgespart.
Hinweis: Es wird gebeten, im Rahmen des laufenden FNP-Änderungsvorhabens die bestehenden Waldflächen nach § 2 LWaldG auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 937 auch als „Fläche für Wald“ im FNP entsprechend korrekt darzustellen.	Die Darstellung der Waldflächen wird angepasst.
14. Netze BW, 13.03.2026	
Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. □ Stellungnahme des Leitungsbau Hochspannung - Stellungnahmen (NETZ TILS) Seitens des Leitungsbau Hochspannung - Stellungnahmen bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für eine 110-kV-Leitungen der Netze BW. □ Stellungnahme der Netzregion Tauber-Odenwald Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TNT) Seitens der Netzregion Tauber-Odenwald bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Zur Kenntnis genommen.
Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.	Zur Kenntnis genommen.
Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Es erfolgt ebenfalls eine Beteiligung an den B- Planverfahren.
15. Stadt Osterburken, 02.03.2026	
Keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
16. Polizei Digitalfunk, 16.03.2026	
Keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
17. Polizeipräsidium HN, 05.03.2026	
Im Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Sonderbaufläche „Feuerwehr“ ausgewiesen. Bei der Planung des Feuerwehrgerätehauses ist der verkehrliche Anschluss und das Geschwindigkeitsniveau zu berücksichtigen.	Auf Bebauungsplanebene wird eine separate Zufahrt geplant, die den verkehrlichen Anschluss über eine neue Zufahrt mit Linksabbiegespur regelt.
18. Gemeinde Rosenberg, 08.03.2026	
Keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
19. RP Freiburg-Forstdirektion, 17.04.2026	
Von der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ahorn-Buch ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetz Baden-Württembergs (LWaldG) nach aktueller Planfassung sowohl unmittelbar (Waldinanspruchnahme) als auch mittelbar (Waldabstand) betroffen. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes forstrechtlichen Genehmigungspflichten.	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Unmittelbare Waldbetroffenheit (Waldinanspruchnahme) Im Plangebiet der Sonderbaufläche „Sonnenenergie“ Angeltürn werden kleinflächig Waldflächen i. S. d. § 2 LWaldG überplant. Insofern kommt es zu einer unmittelbaren forstrechtlichen Betroffenheit. Auf diesen Aspekt haben wir bereits im Zuge der parallel verlaufenden qualifizierten Bauleitplanung „Solarpark Angeltürn“ hingewiesen. Mit Herrn Ettwein vom Planungsbüro Kläre wurden bereits diesbezüglich Gespräche geführt. Aus forstfachlicher Sicht stellt die Abgrenzung des Plangebietes ohne Waldflächen eine einfache und effektive Möglichkeit dar, zwei forstrechtliche Verfahren (Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG und Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG) zu vermeiden. Darüber hinaus können die Interessen des Vorhabenträgers ohne Flächenverlust gewahrt werden, da die Bebauungsplanung die Waldfläche nicht als PV-Anlagenfläche sondern als Grünfläche vorsah. Daher bitten wir an dieser Stelle – wie bereits mit Herrn Ettwein telefonisch besprochen - die Plangebietsabgrenzung ohne der Waldflächen in der gegenständlichen vorbereitenden sowie in der qualifizierten Bauleitplanung vorzunehmen.	Die Abgrenzung wird so angepasst, dass keine Waldflächen mehr im Geltungsbereich liegen.
Mittelbare Waldbetroffenheit (Waldabstand) Im Kontext einer vorausschauenden Bauleitplanung bitten wir bereits im Zuge der Flächennutzungsplanung die gesetzliche Waldabstandregelung gem. § 4 Abs. 3 LBO grundsätzlich bei den Planungen mit zu berücksichtigen. Konfliktfelder zwischen baulichen Anlagen und Waldflächen inkl. deren Bewirtschaftung können somit frühzeitig vermieden bzw. reduziert werden. Mit Stellungnahme vom 08.04.2026, im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung, haben wir bereits auf die Waldabstandsthematik hingewiesen. Insofern bitten wir um Berücksichtigung dieser Aspekte im Parallelverfahren. Nach Sichtung der Unterlagen sind derzeit keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.	Zur Kenntnis genommen.
20. RP Freiburg-Landesamt für Geologie, 11.03.2026	
1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Zur Kenntnis genommen.
1.3 Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 :50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabensgebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben mit Eingriffen in unversiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen ab 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die häufiger auch außerhalb der Betriebsfläche erfolgen, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.	Zur Umsetzung des Solarparks wird ein Bodenschutzkonzept angefertigt.
<u>2. Angewandte Geologie</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Zur Kenntnis genommen.
2.1 Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
2.2 Hydrogeologie Auf die Lage der Planfläche 3/1 „Feuerwehr“ Unterschüpf in der Nähe der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „WSG Unterschüpf“ (LUBW-Nr. 128037) wird hingewiesen. Das Wasserschutzgebiet entspricht nicht den aktuell gültigen Richtlinien und Kriterien. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Überarbeitung des Wasserschutzgebietes die Planfläche innerhalb des Wasserschutzgebietes zu liegen kommt. Die Planfläche 3/1 „Feuerwehr“ Unterschüpf liegt in einem Bereich, in dem das Grundwasser möglicherweise artesisch gespannt ist. Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Auf die Nähe zum Wasserschutzgebiet wird im Bebauungsplan hingewiesen.
2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Zur Kenntnis genommen.
2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
<u>3. Landesbergdirektion</u> 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
21. Regionalverband Heilbronn-Franken, 11.03.2026	
Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums.	Es erfolgt weiterhin eine Beteiligung am Verfahren.
22. Stadtwerk Tauberfranken, 24.03.2026	
Keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
23. Deutsche Telekom, 05.03.2026	
Vom Grundsatz her bestehen keine Einwände gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplan 2020 VVG Boxberg–Ahorn. In den o. a. Plangebieten befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügte Lagepläne). Wir werden zu gegebener Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben bzw. haben dies bereits getan.	Zur Kenntnis genommen.
24. TenneT, 02.03.2026	
Keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
25. Transnet BW, 12.03.2026	
Keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
26. Vermögen und Bau BW, 25.03.2026	
Keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
27. RP Stuttgart, 01.04.2026	
I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voran-zutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 20222 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW3. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO2-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (7) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von ca. 10,2 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist.	Zur Kenntnis genommen.
II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur <u>Raumordnung</u> Es bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201). Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) und den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (RegP) zu legen. Im Einzelnen: 1. Das Feuerwehrgerätehaus Die Fläche, auf dem die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses geplant ist, liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 Abs. 4 (G) RegP. Danach sollen „[i]n den Vorbehaltsgebieten für Erholung […] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“	Die Unterlagen werden noch entsprechend ergänzt.
Die Planunterlagen sollten die o.g. Belange ausreichend und nachvollziehbar aufgreifen und plausibel mit der Planung in Abwägung gebracht werden.	
Darüber hinaus befindet sich östlich des Plangebiets unmittelbar angrenzend ein HQ10-Gebiet. Auch wenn das Plangebiet selbst nicht innerhalb der festgesetzten oder ermittelten Überschwemmungsflächen liegt, ist aus raumordnerischer Sicht eine erhöhte Rücksichtnahme geboten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem geplanten Feuerwehrgertehaus um eine kritische Infrastruktur handelt, sind erhöhte Anforderungen an die Standortsicherheit sowie Erreichbarkeit zu stellen. Im Rahmen der weiteren Planung ist sicherzustellen, dass die Versiegelung oder auch die baulichen Veränderungen keine Auswirkungen auf den Abflusscharakter oder das Retentionsvolumen der angrenzenden Fläche haben. In diesem Zusammenhang legen wir für das weitere Verfahren eine Befassung mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPH) vom 19. August 2021 und eine angemessene Einarbeitung in die Planunterlagen nahe. Der BRPH statuiert explizite Prüfpflichten, wie unter anderem PS I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z), die insbesondere auch Starkregenereignisse umfassen, Erhaltungspflichten nach PS II.1.3 (Z) sowie Vorgaben für kritische Infrastrukturen nach PS II.2.3 (Z). Bezugnehmend darauf ist zu ergänzen, dass der BRPH die bauplanungsrechtlichen Vorschriften sowie die wasserrechtlichen Regelungen (vgl. insbesondere §§ 78 ff WHG) ergänzt und sich nicht in ihnen erschöpft. So werden z.B. Gefahren im Zusammenhang mit Starkregenereignissen weder durch die festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach §§ 76 Abs. 2, 78, 78a WHG noch über die Risikogebiete nach § 78b WHG aufgegriffen. Vielmehr ist die Bewältigung der aus Starkregenereignissen möglichen Gefahren Aufgabe der Kommune, z.B. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Insoweit wird auf die 2024 erschienene Arbeitshilfe „Daten für die Umsetzung des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz“ bzw. https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de aufmerksam gemacht.	Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt. Zur Kenntnis genommen.
2. Die Freiflächenphotovoltaik-Anlage Die für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage überplante Fläche liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes nach Plansatz 3.2.2 Abs. 5 (G) RegP. Dabei ist zu beachten, dass den Belangen des Trinkwasserschutzes bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Darüber hinausgehende Anmerkungen hinsichtlich der Ausweisung der Sonderbaufläche für die Freiflächenphotovoltaik-Anlage bestehen aus raumordnerischer Sicht nicht. Hinweis Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Zur Kenntnis genommen.
III. Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Das Vorhaben Feuerwehrgerätehaus an der freien Strecke der Landesstraße L 579 wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart - Baureferat Heilbronn - bereits vorgestellt. In Abstimmung mit dem Straßenbauamt des Main-Tauber-Kreises sowie dem zuständigen Polizeipräsidium ist die Anlage einer Linksabbiegespur in der Landesstraße erforderlich.	Die Linksabbiegespur wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingeplant.
Die weiteren Details sowie die Kostentragung sind im Zuge des weiteren Planungsverfahrens (Bebauungsplan- oder Baugenehmigungsverfahren) mit der Abt. 4 abzustimmen.	Zur Kenntnis genommen.
IV. Abteilung 5 – Umwelt <u>Naturschutz</u> 1. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft: Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Stuttgart sind von dem Vorhaben nicht betroffen. 2. Artenschutz: Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung abgewartet bevor ggf. eine weitere fachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde erfolgt. Nur wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.	Zur Kenntnis genommen.
3. Ergänzende Hinweise und Empfehlungen: Bezüglich der Ausgestaltung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden folgende naturschutzfachliche Empfehlungen gegeben (siehe auch MLUK (2021)5):	Die Empfehlungen werden auf Ebene der Bebauungsplanung berücksichtigt.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
• Es sollten Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden. • Beim Bau der Anlagen sollten Brut- und Wanderungszeiten standortspezifischer Arten (Vögel, Reptilien) berücksichtigt werden. • Die Einzäunung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger (z.B. Kleintierdurchlässe mind. 10-20 cm Abstand zum Boden) und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden. • Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend standort- und witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden, Beeinträchtigungen seiner Funktionen bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport sollen damit vermieden bzw. minimiert werden. Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal 5% begrenzt werden. • Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 m sollen belassen werden (Brachen mit hohem fachlichen Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden. • Zur Vermeidung / Minderung auftretender Blend-Effekte auf Verkehrs-teilnehmer und von Auswirkungen auf die Tierwelt sollte der Reflexionsgrad der Module mithilfe einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) reduziert werden. Die Beschichtung der Module führt darüber hinaus zu einer Steigerung des Wirkungsgrades der Anlagen. • Die extensive Bewirtschaftung der PV-Freiflächenanlage sollte durch Beweidung mit Schafen oder Mahd erfolgen (keine Mähroboter). Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus). • Soweit auf den Flächen neben den Anlagen eine agrarische Weiternutzungsmöglichkeit (z.B. Beweidung) bestehen soll, ist dies bei der Konstruktion der Anlagen (Aufständerung, Verkabelung) zu berücksichtigen.	
V. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	
Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Die Unterlagen werden um die Hinweise ergänzt.
Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	
Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj). Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon.	Zur Kenntnis genommen.